



vollständig
2. Auflage
überarbeitet

HANDLUNGSLEITFADEN

für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
zum Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt

PFORZHEIM - ENZKREIS

Inhaltsverzeichnis



- Grußworte** 4
- Einführung** 6
- 1. Phase: Wahrnehmung und Orientierung** 8
 - A. Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass ein Kind möglicherweise sexualisierte Gewalt erlebt hat? 8
 - B. Weiteres Vorgehen, Dokumentation 8
 - C. Was ist im Hinblick auf Kleinkinder zu beachten? 9
 - D. Mit wem kann ich über den Verdacht auf sexuellen Missbrauch reden? 9
 - E. Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um? 10
 - F. Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um? 11
 - G. Wie gestalte ich den Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes? 11
- 2. Phase: Inanspruchnahme externer Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft** 12
 - A. Wer kommt als insoweit erfahrene Fachkraft in Frage? 12
 - B. Wann muss ich eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen? 12
 - C. Wie sieht die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft aus? 13
 - D. Was ist zu beachten, wenn sich mir ein Kind anvertraut? 13
 - E. Was ist in dieser Phase bei Gesprächen mit den Eltern zu beachten? 9
- 3. Phase: Aufhebung der Anonymität / Information des Jugendamtes** 15
 - A. Wann muss das Jugendamt informiert werden? 15
 - B. Wie sieht die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt aus? 15
 - C. Welches sind die Aufgaben der Einrichtung im Hinblick auf auf das Kind und die Eltern/Personensorgeberechtigten? 16
 - D. Auswertung und Reflexion 16
 - Schaubild: Prozess der Risikoeinschätzung 17
- Kontaktadressen und Angebote von Institutionen in Pforzheim und dem Enzkreis** 20
- Zusatzinformationen** 22
 - Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff 22
 - Unterschiede zwischen sexualisierter Gewalt und anderen Formen der Kindeswohlgefährdung 23
 - Maßgebliche Gesetztestexte (§ 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG, § 85 Abs. 3 und 4 SchG) 24
 - Beachtung des Datenschutzes 26
 - Pflicht zur Strafanzeige? 26
- Hinweise zur Vertiefung des Themas** 27
- Impressum** 31



Peter Boch
Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim

Der sexuelle Missbrauch von Kindern hat immer erhebliche Auswirkungen auf die körperliche und seelische Entwicklung der betroffenen Mädchen und Jungen. Sie selbst benötigen Schutz und Hilfe durch die entsprechenden Fachkräfte, doch auch ihre Familien brauchen Unterstützung und Hilfe und daraus erwachsen hohe Anforderungen an die Fachkräfte der verschiedenen Professionen.

Umso wichtiger ist es deshalb, dass die unterschiedlichen Fachkräfte der Jugendhilfe gemeinsam mit der Polizei und den Schulen in vernetzter und kooperativer Zusammenarbeit die bestmögliche Voraussetzung dafür schaffen, den betroffenen Mädchen und Jungen in ihrer schwierigen Situation Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Erstmals im Oktober 2003 hat die Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch“ der Kommunalen Kriminalprävention Pforzheim einen Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch herausgegeben.

Nach einer ersten Fortschreibung in 2010 hat eine Arbeitsgruppe von Kolleginnen und Kollegen der Jugendämter der Stadt Pforzheim und des Enzkreises, der Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen, des Referats Prävention Pforzheim-Calw des Polizeipräsidiums Karlsruhe, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und der Lilith-Beratungsstelle den jetzt vorliegenden Handlungsleitfaden den fachlichen Entwicklungen angepasst und die gesetzlichen Neuregelungen zum Kinderschutz eingearbeitet.

Ihnen gilt mein besonderer Dank, denn mit ihrem Engagement haben sie dazu beigetragen, dass auch weiterhin den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Orientierung zur Verfügung steht, die es ihnen ermöglicht bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch fachlich orientiert und reflektiert im Interesse der betroffenen Kinder zu handeln.

Auch der aktuelle Handlungsleitfaden leistet einen wesentlichen Beitrag zum behüteten und beschützten Aufwachsen unserer Kinder. Für die geleistete Arbeit zum Wohle unserer Kinder bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden herzlich und ermuntere sie und die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Schulen an ihrem Engagement zum Wohle unserer Kinder und an einer Kultur des Hinsehens bei sexuellem Missbrauch festzuhalten.

Peter Boch
Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim



Bastian Rosenau
Landrat des Enzkreises

Sexueller Missbrauch ist eines der abscheulichsten Verbrechen, die man Kindern antun kann: Es richtet sich nicht nur gegen die körperliche Unversehrtheit, sondern verstrickt Mädchen und Jungen in ein meist unauflösbares Geflecht aus Angst, Ohnmacht und Schuldgefühlen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass viele Opfer das Verbrechen erst Jahrzehnte später öffentlich machen – dann, wenn der Täter (oder die Täterin) wegen Verjährung strafrechtlich nicht mehr belangt werden kann.

Denken wir aber auch daran, dass die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs das Leben von Menschen zerstören kann. Auch wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt – in der öffentlichen Wahrnehmung, im Freundes- oder Kollegenkreis können sich die Betroffenen nur selten von diesem Verdacht reinwaschen. Etwas bleibt immer hängen.

Ich bin deshalb all denen sehr dankbar, die unter Federführung von Lilith an der erneuten Aktualisierung dieses Leitfadens – insbesondere im Hinblick auf Kindertageseinrichtungen und Schulen – mitgearbeitet haben. Denn er versucht, denen Orientierung zu geben, die mit einem Verdachtsfall konfrontiert sind, und hilft dabei, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen – sensibel und auf einem hohen professionellen Niveau.

Bastian Rosenau
Landrat

Einführung

Im Alltag von Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt es immer wieder vor, dass sich Auffälligkeiten von Kindern häufen. Insbesondere durch altersunangemessene Äußerungen und Verhaltensweisen eines Mädchens oder Jungen im Kontext von Körperlichkeit und Sexualität entsteht die Hypothese, dass sexualisierte Gewalt die Ursache der Auffälligkeiten sein könnte. Dieser Vermutung nachzugehen bedeutet, die Hintergründe und Ursachen des auffälligen Verhaltens des Kindes nach Möglichkeit zu klären und dabei nicht nur nach der Bestätigung der Ausgangshypothese zu suchen, sondern offen für andere mögliche Beeinträchtigungen des Kindes zu bleiben.

Die Auseinandersetzung mit der Vermutung, ein Kind könnte Opfer sexualisierter Gewalt sein, ist für jede Fachkraft eine große Herausforderung und löst viele unterschiedliche Emotionen aus. Es gilt, einen Prozess der Stärkung, Unterstützung und ggf. des Schutzes für das betreffende Kind zu gestalten und dabei möglicherweise längere Phasen der Unsicherheit und offener Fragen auszuhalten. Dies stellt hohe Anforderungen an die Sensibilität und Professionalität aller involvierten Fachkräfte.



Ein Klima in der Kindertageseinrichtung / der Schule, das geprägt ist durch Offenheit, Kollegialität, gegenseitigen Respekt und eine Sensibilität im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Kinder, bietet eine gute Voraussetzung, sich auch schwierigen Themen verantwortungsvoll stellen zu können. Wir empfehlen Ihnen, speziell für Ihre Einrichtung gemeinsam ein Präventions- und Schutzkonzept zu erarbeiten, s. hierzu „Hinweise zur Vertiefung des Themas“. Ein solches Konzept schafft Transparenz und mehr Handlungssicherheit zur Stärkung der Ressourcen der Ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen und hilft bei Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung zielgerichtet und einrichtungsintern abgestimmt die notwendigen Schritte zu gehen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Ihnen für ein schwieriges Handlungsfeld eine erste Orientierung und fachliche Unterstützung für das Vorgehen bieten. In diesem Leitfaden wird von der Vermutung sexualisierter Gewalt gesprochen, also einer Form von Gewalt, die von Jugendlichen oder Erwachsenen ausgeübt, im Strafgesetzbuch als sexueller Missbrauch benannt wird und die eine Form der Kindeswohlgefährdung darstellt. Grundlage dieser Handlungsorientierung sind die aktuellen rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern bei Gefährdung des Kindeswohls. Je nach Notwendigkeit wird das mögliche Vorgehen für Kindertageseinrichtungen und Schulen gesondert vorgestellt.

Den Prozess der Auseinandersetzung mit der Vermutung sexualisierter Gewalt haben wir in drei Phasen eingeteilt, deren Logik wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen.

Das Drei-Phasen-Modell:

In der ersten Phase „Wahrnehmung und Orientierung“ geht es um die sensible Wahrnehmung der Auffälligkeiten eines Kindes, deren Dokumentation und den vertraulichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen bzw. der Leitung. Die Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt können sich durch neue Informationen oder die Entwicklung des Kindes verringern oder auch verstärken. In Phase 1 geht es vorrangig um eine persönliche und einrichtungsinterne Auseinandersetzung.

Ergeben sich deutliche Hinweise (gewichtige Anhaltspunkte) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist die „Inanspruchnahme einer externen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ und damit der Übergang in die zweite Phase angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in dem Beratungsprozess gemeinsam erarbeitet. Die Daten des Kindes bleiben gegenüber der externen Fachkraft anonym. Durch einen Austausch mit den Eltern über die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfahren die Fach- bzw. Lehrkräfte möglicherweise von bislang unbekanntem Ursachen der Auffälligkeiten. Mit den Eltern werden verbindliche Vereinbarungen getroffen, z. B. über die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten, um eine Reduzierung der Auffälligkeiten des Kindes zu erreichen.

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor oder lassen sich die Eltern auf keine oder keine ausreichende Zusammenarbeit ein, so ist eine „Information des Jugendamtes und die Aufhebung der Anonymität des Kindes“ notwendig. Dies wird in der dritten Phase beschrieben.

Jede Phase steht für sich. Ihre Auseinandersetzung mit einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt kann also möglicherweise ausschließlich die Phase 1 umfassen, die Phasen 1 und 2 oder auch alle drei Phasen.

1. Phase: Wahrnehmung und Orientierung

A. WANN UND WESHALB WERDE ICH AUFMERKSAM, DASS EIN KIND MÖGLICHERWEISE SEXUALISIERTE GEWALT ERLEBT HAT?

Sie nehmen bei einem Kind Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensänderungen wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind, oder werden z. B. durch andere Kinder darauf aufmerksam gemacht. Dabei sind unspezifische Auffälligkeiten von spezifischen Auffälligkeiten zu unterscheiden.

Als **unspezifische Auffälligkeiten** gelten u. a. folgende Symptome: Angst, Rückzug, regressives oder aggressives Verhalten, Verletzungen, psychosomatische Beschwerden, zwanghaftes Verhalten. Als **spezifische Auffälligkeiten** sind sexualisiertes Verhalten oder eine sexualisierte Sprache einzuordnen. Gemeint sind hiermit altersunangemessene Äußerungen oder Verhaltensweisen im Kontext von Körperlichkeit und Sexualität, die sich auf intime Körperteile oder sexuelle Praktiken von Erwachsenen beziehen. Auch sexuell übergriffiges Verhalten **kann** durch erlebte sexualisierte Gewalt ausgelöst worden sein.

Wichtig:
Die Signale können, müssen aber nicht auf sexualisierte Gewalt hinweisen! Eine besondere Ausprägung spezifischer Auffälligkeiten, wie vor allem sexualisiertes Verhalten und eine Häufung von problematischen Verhaltensweisen, sollten besonders aufmerksam werden lassen. Aber auch in diesem Fall ist von voreiligen, überstürzten Reaktionen dringend abzuraten!

Stattdessen ist zu empfehlen, sich über das Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern“ zu informieren. Hier kann die einschlägige Fachliteratur hilfreich sein.¹ Informationen und eine erste Orientierung bietet ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Lilith-Beratungsstelle oder mit der Fachberatung (gilt für Kindertageseinrichtungen) bzw. mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle (gilt für Schulen).²

Wenn Ihnen ein Kind von unklaren Erlebnissen berichtet, beachten Sie bitte insbesondere die Abschnitte B und F der Phase 1 und nehmen Sie Kontakt zur Lilith-Beratungsstelle auf. Eine im Hinblick auf das Kind anonyme Beratung ist hier zu jeder Zeit möglich, um Unsicherheiten zu überwinden, Fragen zu klären und das weitere Vorgehen abzustimmen.

B. WEITERES VORGEHEN, DOKUMENTATION

Bei der gesamten weiteren Auseinandersetzung mit der Vermutung sexualisierter Gewalt kommt der Dokumentation eine zentrale Rolle zu. Deshalb möchten wir auf die Aufgabe der Dokumentation an dieser Stelle genauer eingehen. Die Dokumentation bietet die Grundlage eines zielgerichteten und transparenten fachlichen Handelns.

Was wird dokumentiert?

- » Die auffälligen Verhaltensweisen, Äußerungen, möglichen Verletzungen und/oder körperlichen Beschwerden des Kindes.
- » Das eigene Vorgehen sowie Übereinstimmungen und Kontroversen, die sich in Gesprächen mit KollegInnen und/oder der Leitung ergeben haben.
- » Zentrale Inhalte, wichtige Erkenntnisse und Ergebnisse der Elterngespräche, wie z. B. Vereinbarungen über weitere Termine. Von besonderer Bedeutung sind die Haltungen und Erklärungsmuster der Eltern/Personensorgeberechtigten zu den Auffälligkeiten ihres Kindes.
- » Unterschiedliche Hypothesen zu den möglichen Ursachen der Auffälligkeiten und die ihnen zugrunde liegenden Fakten und Annahmen. Es ist von großer Wichtigkeit, die Fakten deutlich von den Interpretationen und Vermutungen zu trennen.

Was ist bei der Dokumentation von Beobachtungen/Gesprächen zu beachten?

- » Die beobachteten Auffälligkeiten des Kindes sind zeitnah z. B. in Form eines Tagebuches festzuhalten. Das Datum der Beobachtung sowie das Datum der Aufzeichnungen sind zu vermerken.
- » Aussagen des Kindes sind in wörtlicher Rede aufzuschreiben. Eigene Interpretationen oder die Wiedergabe der Aussagen in eigenen Worten sind als solche zu kennzeichnen, um eine Trennung von Fakten und Interpretationen zu erreichen.
- » Aussagekräftig sind die Äußerungen des Kindes besonders dann, wenn auch beschrieben wird, wie es zu der Aussage kam und in welchem Rahmen sie stattfand. War die Aussage spontan? Hat die Fachkraft das Kind etwas gefragt? Haben andere Kinder ein Thema angeschnitten? Wurde ein Bilderbuch angeschaut etc.?

Die fachliche und rechtliche Bedeutung der Dokumentation

1. Die Dokumentation belegt das professionelle Vorgehen in allen Phasen des Umgangs mit einer Vermutung und dient damit der Absicherung der Fachkräfte.
2. Sie spiegelt den Prozess der Beobachtungen, der Gespräche und fachlichen Auseinandersetzung wider, zeigt Entwicklungen auf und ist damit die Grundlage der Einschätzung der Fachkräfte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung.
3. Als Nachweis der Auffälligkeiten des betreffenden Mädchens oder Jungen und seiner Gefährdung ist die Dokumentation in allen rechtlichen Verfahren von großer Bedeutung.

Datenschutz!

Bei dem Umgang mit der Dokumentation ist grundsätzlich auf den Datenschutz zu achten. D.h., diese Aufschriebe sind verschlossen aufzubewahren und sollten ausschließlich ausgebildeten Fachkräften zur Kenntnis gelangen.

C. WAS IST IM HINBLICK AUF KLEINKINDER ZU BEACHTEN?

Mögliche sexualisierte Gewalt an Kleinkindern zu erkennen, bringt besondere Schwierigkeiten mit sich, da sie in aller Regel das Erlebte sprachlich nicht wiedergeben können.

Hohe Aufmerksamkeit ist gefordert, wenn ein immer wiederkehrendes, stereotypisches Spielverhalten mit sexuellen Inhalten und/oder Auffälligkeiten im Intimbereich (z. B. Verletzungen im Genitalbereich, unerklärliches Bluten, ungewöhnlich starke Ausdehnung von Genital- oder Rektalbereich) zu beobachten sind. Eine frühzeitige, im Hinblick auf das Kind anonyme Kontaktaufnahme zur Lilith-Beratungsstelle ist zu empfehlen. In dem Beratungsgespräch kann die eigene Wahrnehmung überprüft und das weitere Vorgehen besprochen und vorbereitet werden.



D. MIT WEM KANN ICH ÜBER EINE VERMUTUNG SEXUALISIERTER GEWALT REDEN?

Wenn eine Vermutung hinsichtlich sexualisierter Gewalt entsteht, sollten Sie im vertraulichen Rahmen mit Personen in Ihrer eigenen Einrichtung sprechen, um Ihre Wahrnehmungen zu überprüfen, mit Ihren Befürchtungen nicht alleine zu bleiben und somit Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Diese Gespräche können helfen, besonnen anstatt voreilig zu handeln. Sie dienen auch dazu, nicht wegzusehen und nicht aus Angst vor einer falschen Handlung darauf zu hoffen, dass sich eine andere Person der Situation annehmen wird.³

GesprächspartnerInnen innerhalb von Kindertageseinrichtungen:

Gespräche über die Beobachtung und die sich darauf stützenden Vermutungen können im Sinn kollegialer Beratung innerhalb der eigenen Institution mit KollegInnen (ausschließlich mit Fachkräften, also z. B. nicht mit PraktikantInnen) geführt werden. Einzubeziehen sind ausschließlich Fachkräfte, die im täglichen Umgang mit dem betreffenden Kind betraut sind und zu einer Klärung beitragen können. Spätestens nach einem solchen klärenden Gespräch mit der Kollegin ist die Leitung mit einzubeziehen. Die Leitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise, zieht die Fachberatung hinzu und informiert den Träger.

GesprächspartnerInnen innerhalb von Schulen:

Wir empfehlen **dringend**, die Schulleitung frühzeitig zu informieren und mit ihr im vertraulichen Rahmen über die Beobachtungen und die darauf basierenden Vermutungen sowie die weitere Vorgehensweise zu sprechen.

Weitere AnsprechpartnerInnen an der Schule, die zur **vertraulichen Besprechung von ersten Auffälligkeiten** hinzugezogen werden können, sind

- » vor allem andere Lehrkräfte des Kindes, insbesondere die Klassenlehrkraft. Dieser Kontakt ist hilfreich, um die eigenen Wahrnehmungen zu überprüfen, d. h. Beobachtungen und Äußerungen zu reflektieren, mit denen der anderen Lehrkräfte abzugleichen und um weitere Informationen einzuholen. So hat das Gespräch mit der Schulleitung ggf. mehrere Beobachtungen als Grundlage und kann bei Bedarf gemeinsam mit den KollegInnen stattfinden.
- » ggf. SchulsozialarbeiterInnen im Sinne der Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt. Dies ist zu empfehlen, wenn diese im Kontakt zu dem betreffenden Kind stehen.

¹ Literaturvorschläge können bei der Lilith-Beratungsstelle eingeholt werden, siehe auch „Hinweise zur Vertiefung des Themas“.

² Nähere Informationen zu den Beratungsangeboten finden Sie im Teil „Kontaktadressen und Angebote (...)“

³ Steinkirchner, G., Blendinger, A. & Noller, W. (2013). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule.

- » bei Bedarf KollegInnen und Beratungslehrkräfte der Schule, die mit dem Thema vertraut sind. Hier können Sie fachliche Informationen über mögliche AnsprechpartnerInnen und eine Unterstützung zur Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen erhalten.

Sowohl für Gespräche innerhalb der Schule wie in der Kindertageseinrichtung gilt: Alle involvierten Fach- und Lehrkräfte müssen sich zur Vertraulichkeit verpflichten. In einer Phase, in der nicht klar ist, ob die beobachteten Auffälligkeiten auf sexualisierte Gewalt hinweisen und falls ja, von wem eine Gefährdung ausgehen könnte, muss der Rahmen der einbezogenen Personen im Sinne des Kindes möglichst klein gehalten werden. Dies dient dazu, die Vertraulichkeit zu gewährleisten und einen potenziellen Täter/eine potenzielle Täterin im nahen Umfeld nicht zu warnen. Dies würde eine ggf. notwendige Hilfe für das betreffende Kind verhindern. Alle Beobachtungen und Gesprächsinhalte werden dokumentiert.

Frühzeitige Kontaktmöglichkeit zu externen Anlaufstellen für Kindertageseinrichtungen und Schulen:

Bei uneinheitlicher Einschätzung und/oder bei weiterem Klärungsbedarf wenden Sie sich frühzeitig an eine Beratungsstelle, wie z. B. die Lilith-Beratungsstelle. Hier können Sie Fragen und Unsicherheiten zu Ihren Vermutungen besprechen und Informationen zur Einordnung auffälliger Verhaltensweisen und Aussagen eines Kindes einholen.

Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulleitungen können sich auch an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden, um Unsicherheiten und mögliche Handlungsschritte innerhalb des Schulsystems sowie eine mögliche Kontaktaufnahme zur Lilith-Beratungsstelle zu besprechen. Für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist eine Kontaktaufnahme zur Fachberatung möglich. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist über diese Beratung zu informieren. Bitte beachten: Die Beratung muss im Hinblick auf das betreffende Kind **anonym** durchgeführt werden.

Hinweis für Beratungslehrkräfte:

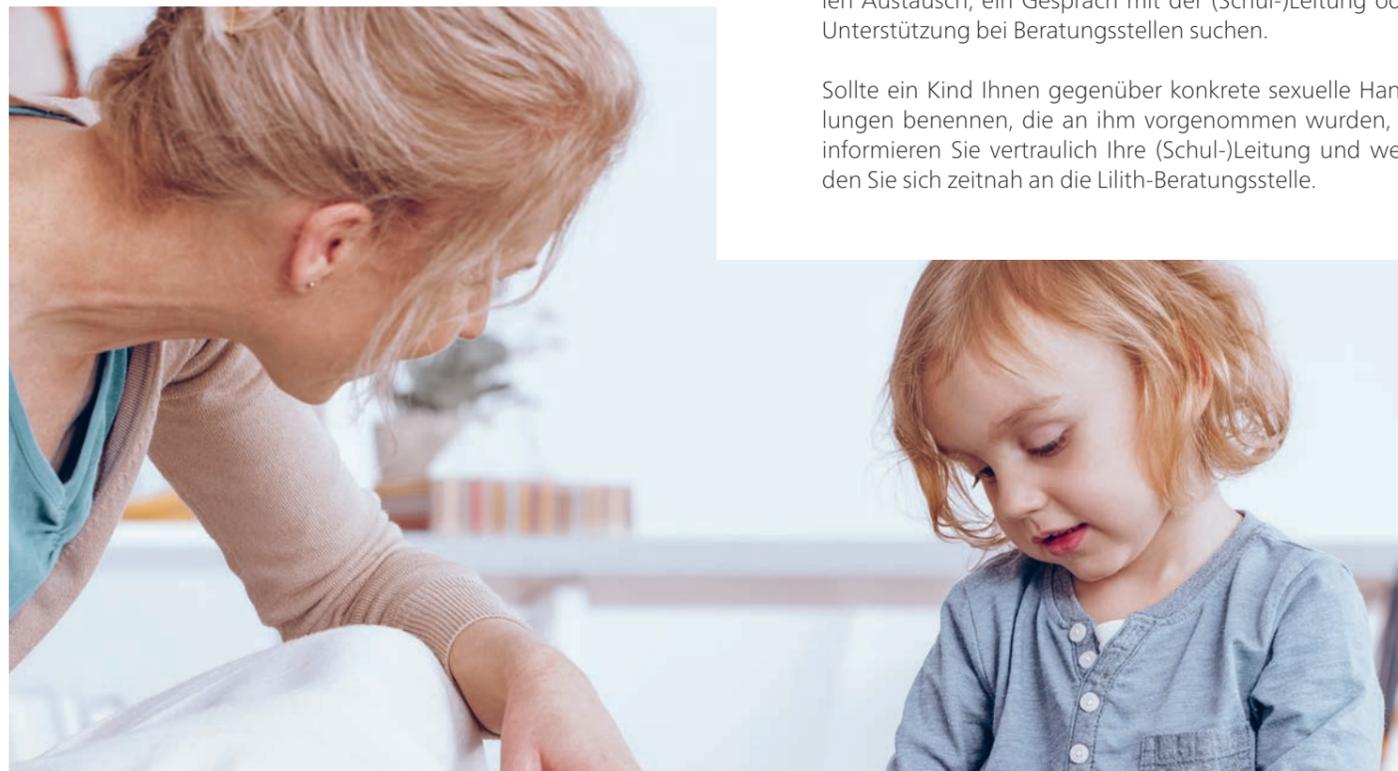
Beratungslehrkräften, die innerhalb der Beratung **erste Hinweise** auf sexualisierte Gewalt erhalten, empfehlen wir, sich vor der Besprechung mit Kolleginnen und Kollegen oder der Schulleitung bezüglich der weiteren Vorgehensweise und fachlicher Fragen an die Beratungsstelle Lilith zu wenden. Sie können sich auch bei der Schulpsychologischen Beratungsstelle beraten lassen, um dort abzuwägen, wie in diesem Fall mit der Schweigepflicht gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie der Schulleitung umgegangen wird.

E. WIE GEHE ICH MIT MEINEN EIGENEN GEFÜHLEN UM?

Es ist wichtig, dass Sie sich die eigenen Gefühle (Unsicherheit, Zweifel, Ängste, Wut, Ekel etc.) bewusst machen und sie reflektieren, damit diese nicht unbewusst ihr Handeln beeinflussen. Ebenso ist es notwendig, Ihre innere Unruhe und ggf. den Handlungsdrang, schnell etwas zur Klärung der Situation zu tun, wahrzunehmen und dennoch besonnen und nicht vorschnell zu handeln. **Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell zu handeln, zeugt von Professionalität.** Solange nicht aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, dient ein ruhiges, schrittweises Vorgehen einer wirksamen Unterstützung und falls nötig einem nachhaltigen, langfristigen Schutz des Kindes.

Die Tatsache, dass die Auseinandersetzung mit einer Vermutung, ein Kind könnte sexualisierte Gewalt erleben, in der Regel Zeit und damit einen langen Atem benötigt, ist häufig schwer auszuhalten. Wichtig ist sich zu vergegenwärtigen, dass eine Vermutung immer ergebnisoffen ist, also im Prozess der Auseinandersetzung sowohl bestätigt als auch verworfen werden kann.

Je nach dem Ausmaß der Belastung durch die eigenen Gefühle und die schwierige Situation ist eine Unterstützung z. B. durch kollegiale Beratung, durch eine Beratungsstelle (z. B. Lilith-Beratungsstelle, Schulpsychologische Beratungsstelle) oder durch eine Supervision sinnvoll.



F. WIE GEHE ICH MIT DEM BETREFFENDEN KIND UM?

Von großer Bedeutung ist es, eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufzubauen bzw. die Beziehung zu intensivieren. Sie sollten sich dem Kind als Gesprächspartnerin oder -partner anbieten, sich aber nicht aufdrängen und jeglichen Druck vermeiden. Offene Angebote können hilfreich sein, wie z. B.: „Ich sehe, dass es dir nicht gut geht, dass dich etwas bedrückt. Wenn du magst, kannst du mit mir darüber reden.“

Aussagen eines Kindes zu „komischen“ oder belastenden Erlebnissen/Situationen sind ernst zu nehmen. Signalisieren Sie dem Kind, dass Sie ihm glauben und dass Sie interessiert an dem sind, was das Kind bewegt. Fragen Sie offen nach, ohne Personen oder Handlungen vorzugeben, z. B.: „Und was ist dann passiert?“ Oder: „Wie ging es dir da?“

Ebenso wichtig ist es, ein Schweigen des Kindes oder Rückzugsverhalten zu respektieren. Es gilt die Grenzen, die das Kind setzt, zu achten und weiterhin unaufdringliche Beziehungsangebote zu machen. Zur Stärkung des Kindes kann es hilfreich sein, im Einzelkontakt mit ihm oder noch besser als Angebot für die gesamte Gruppe oder Klasse präventive Themen aufzugreifen (s. 3. Phase, Abschnitt C).

Nach wie vor ist es wichtig, das Kind differenziert zu beobachten, seine Hilfesignale sensibel wahrzunehmen und zu dokumentieren.

Wenn Sie verunsichert sind, wie Sie sich weiterhin gegenüber dem Kind verhalten sollen, sollten Sie einen kollegialen Austausch, ein Gespräch mit der (Schul-)Leitung oder Unterstützung bei Beratungsstellen suchen.

Sollte ein Kind Ihnen gegenüber konkrete sexuelle Handlungen benennen, die an ihm vorgenommen wurden, so informieren Sie vertraulich Ihre (Schul-)Leitung und wenden Sie sich zeitnah an die Lilith-Beratungsstelle.

G. WIE GESTALTE ICH DEN KONTAKT ZU DEN ELTERN/PERSONENSORGERECHTIGTEN DES BETREFFENDEN KINDES?

Für die fachliche Einschätzung der Auffälligkeiten des Kindes sind die Wahrnehmungen und Sichtweisen der Eltern/ Personensorgeberechtigten unverzichtbar. Die Einrichtung sollte ein deutliches Interesse an einer guten Zusammenarbeit signalisieren und den Austausch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten zu allgemeinen Erziehungsfragen und Auffälligkeiten des Kindes suchen. Ziel ist der Aufbau einer im Interesse des Kindes vertrauensvollen Beziehung zu den Eltern/ Personensorgeberechtigten.

Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, die Lehrkräfte oder die (Schul-)Leitungen benennen Auffälligkeiten, Verhaltensweisen und Beobachtungen, ohne diese zu dramatisieren, zu werten oder Vermutungen hinsichtlich der möglichen Ursachen zu äußern. Z. B.: „Uns ist aufgefallen, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter bedrückt wirkt, mit den Gedanken abwesend ist und sich zeitweise sehr schlecht konzentrieren kann.“ Oder: „Ihr Kind ist sehr unruhig und manchmal aggressiv. Es hat sich schon mehrmals vor anderen Kindern nackt ausgezogen.“

Es gilt im Gespräch zu klären, ob die Eltern die Veränderungen ihres Kindes ebenfalls wahrnehmen und ob sie mögliche Ursachen benennen können. Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind können überlegt und weitere Gespräche vereinbart werden.

Elterngespräche brauchen einen ruhigen Rahmen und eine gute Vorbereitung.

Sollten Sie bezüglich des Gesprächs oder gegenüber den Eltern/ Personensorgeberechtigten verunsichert sein, muss dies mit den bisher beteiligten Personen (z. B. Team, (Schul-)Leitung, KollegInnen) besprochen werden. Auch schon zu diesem frühen Zeitpunkt der Auseinandersetzung mit einer Vermutung steht Ihnen die Lilith-Beratungsstelle für alle Fragen zur Verfügung, die sich bei der Vorbereitung des Elterngesprächs stellen.

Wichtig:

Vorerst sollten auffällige Aussagen zum Wohl des Kindes nicht angesprochen werden. Die Vermutung auf sexualisierte Gewalt darf nicht geäußert werden. Ansonsten könnte eine Hilfe für das Kind unmöglich werden, wenn z. B. das Kind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten unter Druck gesetzt oder aus der Einrichtung abgemeldet werden würde.

Sollten sich im Rahmen dieser 1. Phase deutliche Hinweise (gewichtige Anhaltspunkte) ergeben, die Ihre Vermutung sexualisierter Gewalt untermauern, so ist als nächster Schritt die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft angezeigt, siehe 2. Phase.

2. Phase: Inanspruchnahme externer Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft

A. WER KOMMT ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT IN FRAGE?

Für den Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen, also auch bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt, stellt nach Absprache mit den Jugendämtern der Stadt Pforzheim und des Enzkreises die Lilith-Beratungsstelle die insoweit erfahrenen Fachkräfte.

B. WANN MUSS ICH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT EINBEZIEHEN?

In der Einrichtung haben sich durch Beobachtungen, Gespräche und den fachlichen Austausch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt ergeben. **Gewichtige** Anhaltspunkte können auffällige Aussagen des Kindes, massive sexuelle Übergriffe, anhaltend sexualisiertes Verhalten und/oder gehäuft bzw. wiederkehrend auftretendes auffälliges Verhalten sein. Möglich ist auch, dass die Einschätzungen im Team bzw. im Gespräch mit der (Schul-)Leitung weit auseinander liegen und mindestens eine Person gewichtige Anhaltspunkte sieht.

In **Kindertageseinrichtungen** muss in beiden Fällen gemäß der mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung getroffenen Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe eine **externe** insoweit erfahrene Fachkraft der Lilith-Beratungsstelle hinzugezogen werden. Der Träger der Einrichtung muss über die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft informiert werden.

Für **Schulen** empfehlen wir gemäß der regionalen Absprachen zwischen dem Staatlichen Schulamt Pforzheim und den zuständigen Jugendämtern **dringend**, in beiden Fällen eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen (§4 KKG und § 8b, Abs1 SGB VIII). Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung.

Erläuterung der Vorgehensweise:

Laut KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) steht jede Lehrkraft in der Pflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung schrittweise zu handeln, um die Gefährdung abzuwenden. Hierbei hat jede Lehrkraft Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

In der Regel bedeutet dies, dass Sie als Lehrkraft die Schulleitung über Ihre Beobachtungen, Anhaltspunkte und bisherigen Vorgehensweisen informiert haben oder sie als kollegiale Beratung beteiligt war (siehe Abschnitt D, Phase 1). Sie sind sich einig, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen und Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Sie vereinbaren, ob Sie als Lehrkraft das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft alleine oder gemeinsam mit Ihrer Schulleitung führen oder ob sich die Schulleitung alleine beraten lässt. Die Schulleitung muss über die Ergebnisse des Gesprächs informiert werden. Die Beteiligung der Schulleitung an diesem Prozess ist wichtig, da mit der insoweit erfahrenen Fachkraft u. a. Handlungspläne besprochen werden, die mit der Schulleitung rückgekoppelt und organisiert werden müssen.

In Ausnahmefällen kann es sein, dass eine uneinheitliche Einschätzung der Gefährdungslage und somit der Dringlichkeit zwischen Lehrkräften und Schulleitung vorliegt. Auch in diesem Fall haben Sie als Schulleitung oder Lehrkraft des ggf. betroffenen Kindes (vor dem Hintergrund der Erfüllung Ihrer Pflicht nach §4 KKG) Anspruch auf die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Auch in diesem Fall muss die Schulleitung bei weiterem Handlungsbedarf über die Ergebnisse dieser Beratung informiert und in die nächsten Handlungsschritte einbezogen werden.

Die Anonymität im Hinblick auf das Kind ist bei der Inanspruchnahme der Beratung zu wahren, d. h. Name und Adresse des Kindes werden nicht genannt.⁴

⁴ CD: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg & Unfallkasse Baden-Württemberg (2012). Krisenpläne nach Gefährdungsbereichen. Handlungspläne für Schulleitungen in Baden-Württemberg. Abschnitt Kindeswohlgefährdung.

C. WIE SIEHT DIE BERATUNG DURCH DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT AUS?

Es handelt sich hier um eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft auf der Grundlage des § 8a SGB VIII und des § 4, Abs 2 KKG, die einen oder mehrere Termine umfassen kann. Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für die Qualität des Beratungsprozesses zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind und zur Abklärung der notwendigen nächsten Handlungsschritte (s. Inhalte des Beratungsprozesses). Sie selbst übernimmt keine Fallverantwortung, d. h. unter anderem, die **Entscheidungen** im konkreten Fall (auch die Entscheidung, das Jugendamt zu informieren) werden von den Fachkräften der Einrichtung und den Lehrkräften unter Einbeziehung der jeweiligen Leitung (bei Kindertageseinrichtungen in Rückkopplung mit dem Träger) getroffen.

Empfehlung: An dem Beratungsprozess sollten die Fachkräfte der Einrichtung bzw. Lehrkräfte mit direktem Bezug zum Kind und die (Schul-)Leitung beteiligt sein.

Inhalte des Beratungsprozesses

- » Auftragsklärung
- » Umfassendes Zusammentragen und Bewerten der Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (nicht nur im Hinblick auf die Vermutung sexualisierter Gewalt), Benennen von offenen Fragen und Unklarheiten (mit dem Ziel, noch fehlende Informationen z. B. bei den Eltern/Personensorgeberechtigten einzuholen), klare Unterscheidung von Fakten und Annahmen
- » Auflistung der bekannten Schutzfaktoren, wie z. B. Selbstvertrauen, intellektuelle Fähigkeiten, hohe Sozialkompetenz, kompetente und fürsorgliche Bezugspersonen etc.
- » Gewichtung der Risiko- und Schutzfaktoren
- » Erstellen einer Prognose für die Entwicklung des Kindes (Gefährdungseinschätzung)
- » Entwicklung eines Handlungskonzeptes für diesen konkreten Einzelfall, wenn nötig: Informationsvermittlung zu regionalen Hilfsangeboten
- » Ggf. Vorbereitung des Gesprächs mit den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes (Achtung: Die Vermutung auf sexualisierte Gewalt gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten nicht ansprechen!) oder auch Vorbereitung des Gesprächs mit dem zuständigen Jugendamt

D. WAS IST ZU BEACHTEN, WENN SICH IHNEN EIN KIND ANVERTRAUT?

Wenn das Kind Ihnen von unklaren Erlebnissen berichtet, zeigen Sie ihm, dass Sie seine Aussagen ernst nehmen und ihm zuhören. Sorgen Sie für einen ruhigen und vertrauensvollen Rahmen für ein solches Gespräch. Stellen Sie keine suggestiven (also eine Antwort nahe legenden), sondern offene Fragen. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise der 1. Phase, Abschnitt F.

Bestärken Sie das Kind darin, dass es richtig war, sich jemandem anzuvertrauen. Loben Sie das Kind für den Mut, den es aufgebracht hat, Sie anzusprechen, da dies meistens mit einer hohen Überwindung einhergeht. Besprechen Sie ggf. mit dem Kind, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt und warum Sie dieses Geheimnis nicht für sich behalten können. Bleiben Sie möglichst unaufgeregt und versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können oder Ängste verursachen könnte.

Dokumentieren Sie das Gespräch zeitnah, möglichst mit der Wortwahl des Kindes, und halten Sie auch Ihre Fragen und Anmerkungen fest, s. Abschnitt B „Dokumentation“ der 1. Phase. Informieren Sie die (Schul-)Leitung und besprechen Sie die Mitteilung des Kindes mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.



E. WAS IST IN DIESER PHASE BEI GESPRÄCHEN MIT DEN ELTERN ZU BEACHTEN?

In der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wurde vereinbart, dass ein oder mehrere (weitere) Gespräche mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zu führen sind und diese ggf. gemeinsam vorbereitet werden. Die für die Elterngespräche im Abschnitt G der 1. Phase beschriebenen Hinweise gelten weiterhin. Gehen Sie von einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus, so sollten Sie dies gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten formulieren. Ziel des Gespräches ist es, einen gemeinsamen Weg zu finden, der mögliche Gefährdungen abwendet oder reduziert und eine positive Entwicklung des Kindes ermöglicht.

Grundsätzlich gilt:

Bereiten Sie das Elterngespräch im Rahmen des Beratungsprozesses mit der insoweit erfahrenen Fachkraft der Lilith-Beratungsstelle vor. Besprechen Sie genau, welche Auffälligkeiten Sie in welcher Form mit den Eltern thematisieren und wie Sie die mögliche Kindeswohlgefährdung begründen. Die Vermutung sexualisierter Gewalt als mögliche Ursache der Verhaltensauffälligkeiten bzw. -veränderungen wird nicht benannt.

Ausnahme:

In Fällen, in denen sich die Vermutung der sexualisierten Gewalt gegen Dritte außerhalb der Familie richtet, kann es sinnvoll sein, diese mit den Eltern zu besprechen. Dies muss im Rahmen der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft von Lilith sorgfältig vorbereitet werden. Bei dem entsprechenden Elterngespräch ist dann eine Mitarbeiterin der Lilith-Beratungsstelle zuzuziehen.⁵

Inhalte des Elterngesprächs:

- » Benennen der Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- » Erfragen der Wahrnehmungen und Einschätzungen der Eltern
- » Angestrebtes Ziel: positive Entwicklung des Kindes, Abwendung von Gefährdungen
- » Besprechen möglicher Hilfeangebote für das Kind bzw. die Eltern
- » Treffen von konkreten, überprüfbaren Vereinbarungen, Hinweis darauf, dass Sie bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes rechtlich verpflichtet sind, das Jugendamt zu informieren
- » Verbindliche Vereinbarung des nächsten Gesprächstermins

Seien Sie sich innerhalb des Gesprächs bewusst, dass sich Eltern/Personensorgeberechtigte schnell angegriffen oder sehr verunsichert fühlen, wenn heikle Themen angesprochen werden. Verunsicherungen sollten thematisiert und damit aufgefangen werden, um den Kontakt und das Vertrauensverhältnis zu wahren.⁶ Vereinbarungen sollten schriftlich festgehalten werden.

Sollte die (Schul-)Leitung nicht an dem Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten teilnehmen, so ist sie nach dem Gespräch über die Ergebnisse zu informieren.

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen und werden die Vereinbarungen mit den Eltern nicht oder nur unzureichend eingehalten bzw. kann deren Einhaltung von Ihnen nicht kontrolliert werden, so muss das zuständige Jugendamt informiert werden. Dies gilt ebenso bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, s. 3. Phase.

3. Phase: Aufhebung der Anonymität / Information des Jugendamtes

A. WANN MUSS DAS JUGENDAMT INFORMIERT WERDEN?

Das Jugendamt ist zu informieren:

- » wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. (Von dieser ist beispielsweise auszugehen, wenn ein Mädchen oder ein Junge einer Fachkraft oder Lehrkraft ohne suggestive Einwirkung von erlebter sexualisierter Gewalt berichtet hat.)
- » wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang wahrnehmen
- » wenn die Einrichtung nicht kontrollieren kann, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nach § 8a SGB VIII befugt, die erforderlichen Informationen an das Jugendamt zu geben. Die Befugnis zur Information des Jugendamtes für Lehrkräfte an öffentlichen und privaten Schulen ist in §4 KKG geregelt.

Bei Schulen muss die Information an das Jugendamt durch die Schulleitung erfolgen.

Wir empfehlen, dass dies in enger Absprache mit der Lehrkraft geschieht, die den engsten Kontakt zu dem Kind hat und am meisten Informationen über die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung besitzt.

Bei der Information des Jugendamtes wird die Anonymität hinsichtlich des Kindes aufgehoben. Die Eltern müssen über die Information des Jugendamtes in Kenntnis gesetzt werden.

Sobald das Jugendamt informiert ist, liegt hier die Verantwortung für das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Das Jugendamt nimmt eine eigene Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vor. Sind die Personendaten dem Jugendamt bekannt, ist dieses verpflichtet, notwendige und geeignete Hilfen anzubieten und einzuleiten und im Bedarfsfall Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

B. WIE SIEHT DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM JUGENDAMT AUS?

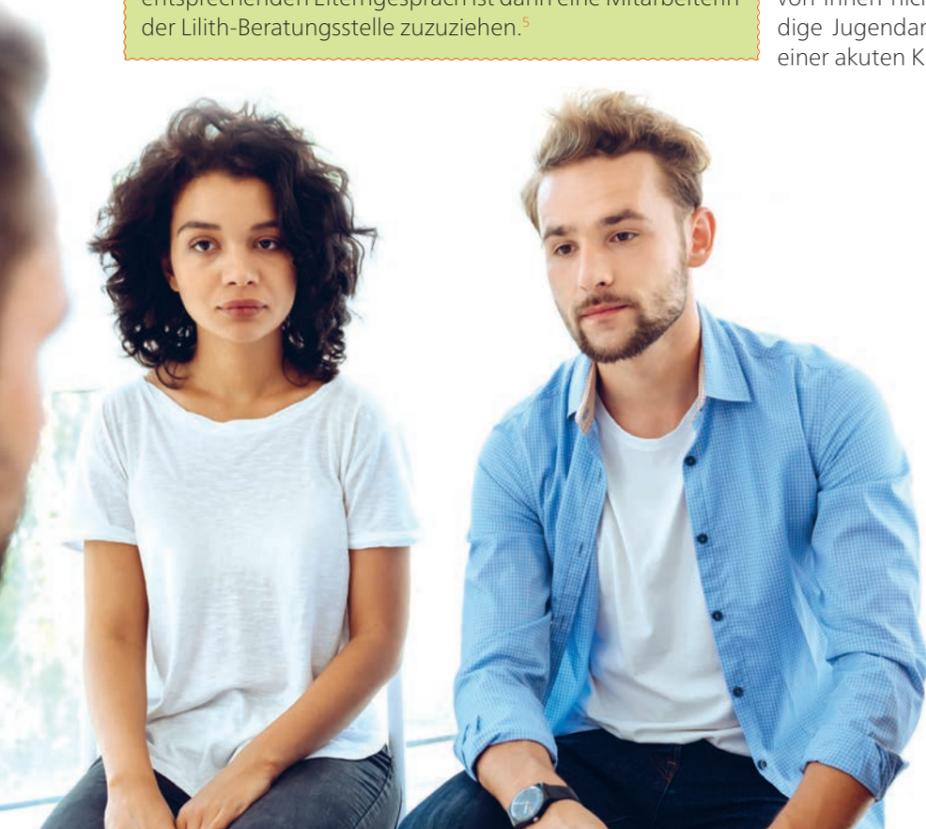
Die (Schul-)Leitung hat dem Jugendamt in einem **schriftlichen** Bericht ihre Einschätzung des Gefährdungsrisikos dargelegt. Wir empfehlen die Einberufung einer Fachkräftekonferenz durch das zuständige Jugendamt. Teilnehmende sind das Jugendamt, die bisher involvierten Fachkräfte der Einrichtung (z. B. ErzieherIn, Lehrkraft, SchulsozialarbeiterIn, (Schul-)Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft. Moderation und Protokoll werden vom Jugendamt übernommen.

Aufgaben der Fachkräftekonferenz:

- » Austausch zwischen den bisher beteiligten Fach- und Lehrkräften mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes
- » Anstreben einer gemeinsamen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung und zum weiteren Vorgehen (maßgeblich bleibt die Einschätzung des Jugendamtes)
- » Klärung der unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen für mögliche Fragen oder Informationen

Im weiteren Verlauf geht es um die Einleitung von Hilfen oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes durch das Jugendamt. Weitere Fachkräfte oder Institutionen können nach Bedarf in den Hilfeprozess einbezogen werden.

Das Jugendamt informiert die Leitung der Einrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.



⁵ CD: Ministerium für Kultus, Jugend Baden-Württemberg und Sport & Unfallkasse Baden-Württemberg (2012). Krisenpläne nach Gefährdungsbereichen. Handlungspläne für Schulleitungen in Baden-Württemberg. Abschnitt Kindeswohlgefährdung.

⁶ Steinkirchner, G., Blendinger, A. & Noller, W. (2013). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule.

C. WELCHES SIND DIE AUFGABEN DER EINRICHTUNG IM HINBLICK AUF DAS KIND UND DIE ELTERN/PERSONENSORGEREBERECHTIGTEN?

Solange das Kind die Einrichtung besucht, bleibt parallel zu dem Verfahren nach § 8a wie in den Phasen 1 und 2 die Stärkung des Kindes die zentrale Aufgabe der Einrichtung (s. auch „Umgang mit dem Kind“, Abschnitt F, 1. Phase).

Von großer Bedeutung ist eine stabilisierende und unterstützende Beziehung zum Kind. Die Erfahrung zu machen, Beachtung zu finden und ernst genommen zu werden, fördert das Selbstbewusstsein des Mädchens oder Jungen. Das Erleben von Partizipation im Alltag der Einrichtung und die Auseinandersetzung mit Kinderrechten stärken die Kinder und erleichtern es ihnen, sich Hilfe zu holen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die zentralen Präventionsthemen und Botschaften zum Thema sexualisierte Gewalt im Alltag der Einrichtung aufzugreifen:

- » Du bist wichtig und wertvoll.
- » Dein Körper gehört dir, du darfst über ihn bestimmen.
- » Vertrau deinen eigenen Gefühlen, dein Gefühl ist wichtig.
- » Du darfst Grenzen setzen, Nein sagen und dich wehren.
- » Es gibt schöne und blöde Geheimnisse. Über blöde Geheimnisse darfst du sprechen.
- » Du hast ein Recht auf Hilfe.

Diese Botschaften ermutigen ein Kind, sich anzuvertrauen. Von daher ist auf einen professionellen Umgang mit Aussagen des Kindes zu achten. Das bedeutet u. a.:

- » dem Kind zuzuhören und es ernst zu nehmen,
- » das Kind zum Reden zu ermuntern, ohne ihm bestimmte Aussagen nahe zu legen (also z. B. Personen oder Handlungen vorzugeben),
- » die Aussagen des Kindes in wörtlicher Rede und mit ihrem Kontext zu dokumentieren.

Weiterhin sind auffällige Verhaltensweisen etc. des Kindes festzuhalten ebenso wie mögliche positive Veränderungen (s. Informationen zur Dokumentation in Abschnitt B der 1. Phase). Wenn möglich, sollte der Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten gehalten und eine Zusammenarbeit angestrebt werden.

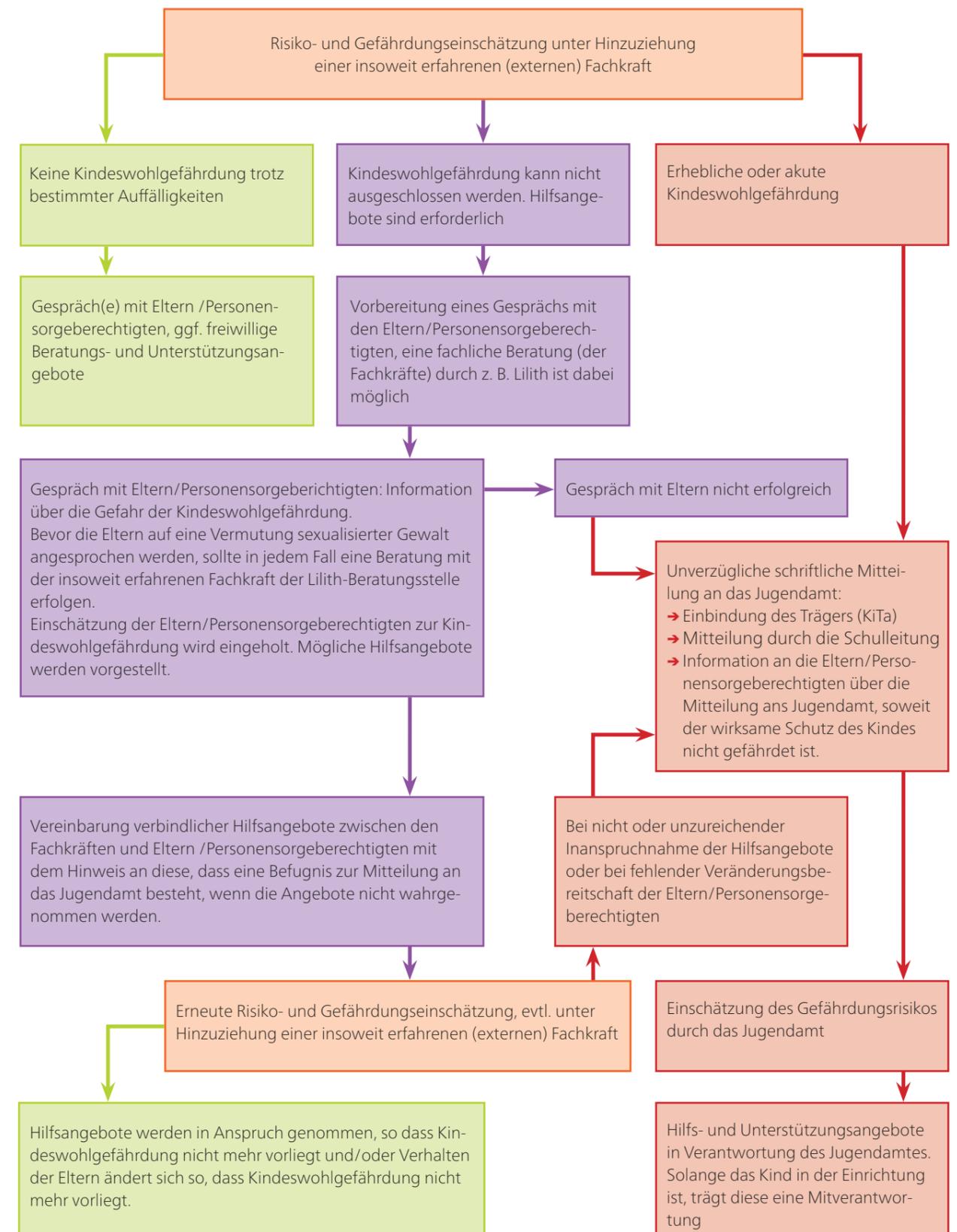
Zu jeder Zeit kann, z. B. bei neu auftretenden Auffälligkeiten des Kindes, die Unterstützung der Lilith-Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.

D. AUSWERTUNG UND REFLEXION

Nach einem abgeschlossenen Prozess der Auseinandersetzung mit einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt empfehlen wir unabhängig vom Ergebnis ein Auswertungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und ggf. anderen involvierten Fachkräften.

Die geleistete Unterstützung für das Kind und ggf. für die Eltern/Personensorgeberechtigten soll gewürdigt, Grenzen der Handlungsmöglichkeiten von Fach- und Lehrkräften sollen aufgezeigt werden. Es gilt die negativen und positiven Erfahrungen in der Kooperation kritisch zu reflektieren und Schlussfolgerungen für eine künftige Zusammenarbeit festzuhalten.

Prozess der Risikoeinschätzung



Kontaktadressen und Angebote von Institutionen in Pforzheim und dem Enzkreis

Lilith-Beratungsstelle

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt
Hohenzollernstr. 34
75177 Pforzheim
Telefon: 07231 / 353434
E-Mail: info@lilith-beratungsstelle.de
Web: www.lilith-beratungsstelle.de

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

Beratungsangebot für Pforzheim und den Enzkreis.

ANGEBOT DER INSTITUTION

Fachkräfte können sich bei allen Fragen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt an die Lilith-Beratungsstelle wenden:

- » Bei einer vagen Vermutung können Fragen und Unsicherheiten besprochen und Informationen zur Einordnung auffälliger Verhaltensweisen und Aussagen eines Kindes eingeholt werden.
- » Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung haben Fach- oder Lehrkräfte einen Anspruch darauf, eine Mitarbeiterin von Lilith als insoweit erfahrene Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen.
- » Über die Funktion der insoweit erfahrenden Fachkraft hinaus kann Lilith eine Fach- oder Lehrkraft bzw. eine Einrichtung auch langfristig bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt begleiten. Hierbei geht es um die Unterstützung der Fachkraft in ihrer beruflichen Rolle, um Fragen der Stärkung des betroffenen Kindes in der Einrichtung und um die Vorbereitung und Begleitung der notwendigen Elterngespräche.

VORRANGIGE ZIELE DES ANGEBOTS

- » Unterstützung der Fach- und Lehrkräfte in einer schwierigen beruflichen Situation
- » Förderung der Professionalität im Umgang mit einer Vermutung
- » Stärkung des betroffenen Kindes
- » Ggf. Förderung des elterlichen Erziehungs- und Schutzpotenzials

GRENZEN DES ANGEBOTS

- » Keine Diagnostik mit dem Kind

Schulpsychologische Beratungsstelle am Staatlichen Schulamt Pforzheim

Maximilianstraße 46
75172 Pforzheim
Telefon: 07231 / 6057-311
E-Mail: spbs@ssa-pf.kv.bwl.de

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

Das Beratungsangebot wendet sich an Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulleitungen aus Pforzheim, dem Enzkreis und dem Kreis Calw.

ANGEBOT DER INSTITUTION

- » Beratung und Information über Handlungsschritte bei Auffälligkeiten, die auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt hinweisen könnten.
Zu dieser Beratung zählt z. B. die
 - Besprechung der Schritte innerhalb des Schulsystems und der Kooperation mit schulexternen Fachstellen
 - Besprechung von Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten
 - Vermittlung von Informationen über die Beratungsstelle Lilith
 - Beratung über das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenden Fachkraft“
 - Unterstützung in der Reflexion und dem Umgang mit den eigenen Gefühlen der Betroffenheit
- » Übergabe/Weiterverweisung an die Beratungsstelle Lilith bzw. die dort zugeteilte „insoweit erfahrenden Fachkraft“ in Absprache mit den Ratsuchenden. Weitere Unterstützung der Ratsuchenden, z. B. durch ergänzende Fallbegleitung in Kooperation mit den Fachberatungsstellen.
- » Möglichkeit für Lehrkräfte, Schulleitungen und Beratungslehrkräfte, Material für präventive Angebote in der Grundschule auszuleihen (sog. „Starke Kisten“ des Kultusministeriums). Diese beinhalten Informationsmaterial, Bücher sowie elektronische Medien.

VORRANGIGE ZIELE DES ANGEBOTS

Niederschwellige Anlaufstelle für Fragen und Unsicherheiten. Schnittstelle zwischen Schulsystem, Fachberatungsstellen und Jugendhilfe. Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulleitungen sollen darin unterstützt werden, den schulischen Schutzauftrag für den/die Betroffene zu gewährleisten und sich an die richtigen Ansprechpartner zu wenden.

GRENZEN DES ANGEBOTS

- » Kein Ersatz für Informationen und Begleitung durch die Beratungsstelle Lilith.
- » Keine Funktion als „insoweit erfahrenden Fachkraft“ gemäß §8a, Abs. 4 SGB VIII.
- » Keine therapeutische Unterstützung für Betroffene.

Stadt Pforzheim, Jugend- und Sozialamt Soziale Dienste

Östliche 2
75175 Pforzheim
Web: www.stadt-pforzheim.de

Täglicher Bereitschaftsdienst 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr
Rufbereitschaft am Wochenende und
außerhalb des Bereitschaftsdienstes,
erreichbar über die Polizeidienststellen.

Bereitschaftsdienst Ost und Süd
Telefon: 07231 / 39 - 3242, Fax: 07231 / 39 - 3625

Bereitschaftsdienst Nord und West
Telefon: 07231 / 39 - 3243, Fax: 07231 / 39 - 3102
E-Mail: Martina.Gengenbach-Wurster@stadt-pforzheim.de

Jugendamt Enzkreis

Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Web: www.enzkreis.de

Telefon: 07231 / 308 - 9275
Fax: 07231 / 308 - 9651
E-Mail: jugendamt@enzkreis.de

Außerhalb der Sprechzeiten des Landratsamtes und am
Wochenende ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes
Enzkreis über die Polizeidienststellen erreichbar.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Pforzheim bzw. dem Enzkreis leben.

ANGEBOT DER INSTITUTION

- » Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- » Zur Abwendung der Gefährdung sind geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung zu gewähren
- » Einbeziehung des Familiengerichts, soweit dies erforderlich ist
- » Inobhutnahme des Kindes bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

Polizeipräsidium Karlsruhe

Ansprechpartner: Kriminalkommissariat Pforzheim
Bahnhofstraße 13
75172 Pforzheim
Telefon: 07231 / 186 - 0
Fax: 07231 / 186 - 3596
E-Mail: karlsruhe.pp@polizei.bwl.de

HINWEIS FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

 **BITTE BEACHTEN:**
Eine beratende Tätigkeit ist bei einem Verdachtsfall nur bedingt möglich!

Bei einer Anfrage oder einem Hinweis auf einen Verdacht unterliegen Polizeibeamte einem Strafverfolgungszwang sowie einer Ermittlungspflicht; auch ohne das Vorliegen einer schriftlichen Anzeigenerstattung. Eine einmal gemachte Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden; da der Staat ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung hat!

AUFGABEN UND VORRANGIGE ZIELE

- » Gesetzlicher Auftrag zur Durchführung von Ermittlungen welche zur Überführung /Ergreifung des Täters führen.
- » Beweissicherung (z. B. Zeugenbefragung, Tätervernehmung, Opfervernehmung, ggf. Anordnung einer gynäkologischen oder gerichtsmedizinischen Untersuchung)
- » In allen Fällen einer Kindeswohlgefährdung wird das zuständige Jugendamt verständigt. Von dort erfolgen ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes.

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen Pforzheim

Stadt Pforzheim, Amt für Bildung und Sport Fachberatung Kindertagesstätten

Lindenstraße 2
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 / 39 - 2443
Fax: 07231 / 39 - 1310
E-Mail: kita.fachberatung@stadt-pforzheim.de

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Ansprechperson: Ingeborg Friedmann
Erbprinzenstraße 34
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 / 4627 - 236
Fax: 0761 / 4627 - 865
E-Mail: friedmann@caritas-dicv-fr.de

Evang. Kirche in Pforzheim, Evang. Kirchenverwaltung

Sekretariat der Geschäftsleitung der
Kindertageseinrichtungen
Pestalozzistraße 2
75172 Pforzheim
Telefon: 07231 / 3787 - 43
Fax: 07231 / 3787 - 20
E-Mail: post@evkirche-pf.de

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen Enzkreis

Landratsamt Enzkreis, Jugendamt

Ansprechperson: Alice Zahorneanu
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Telefon: 07231 / 308 - 9332
Fax: 07231 / 308 - 9651
E-Mail: Alice.Zahorneanu@enzkreis.de

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche Baden e.V.

Ansprechperson: Ulrike Pönisch
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 9349 - 741
Fax: 0721 / 93496 - 741
E-Mail: poenisch@diakonie-baden.de

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Ansprechperson: Ingeborg Friedmann
(Zuständig für den badischen Teil des Enzkreises)
Erbprinzenstraße 34
75175 Pforzheim
Telefon: 07231 / 4627 - 236
Fax: 0761 / 4627 - 865
E-Mail: friedmann@caritas-dicv-fr.de

ANGEBOT DER INSTITUTION

- » Beratung der pädagogischen Fachkräfte und des Trägers der Einrichtung auf Nachfrage (z. B. Information über die Lilith-Beratungsstelle, Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten)
- » Weiterleitung an Lilith
- » Unterstützung z. B. durch ergänzende Fallbegleitung (z. B. Umgang mit Erwartungen an eigene Professionalität)

VORRANGIGE ZIELE DES ANGEBOTS

Stärkung der pädagogischen Fachkräfte (und ggf. des Trägers), damit die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt und der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtung umgesetzt werden kann.

Zusatzinformationen

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ALS RECHTSBEGRIFF

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH, (...) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.13b)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung

1. einer Gefährdungslage
2. Eltern wollen oder können die Gefahr nicht abwenden

erforderlich.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d. h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrgrenze nach § 1666 BGB überschreiten. (auszugsweise zitiert nach Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend, Landesjugendamt, Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag, Stand: Februar 2014)



UNTERSCHIEDE ZWISCHEN SEXUALISierter GEWALT UND ANDEREN FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen unterscheidet sich in einigen Aspekten von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung.

So setzen Menschen, die Kinder missbrauchen, in der Regel gezielt Strategien ein, die eine Aufdeckung und damit mögliche gesellschaftliche und/oder rechtliche Konsequenzen verhindern sollen. Beispielsweise manipulieren sie die Wahrnehmung der Menschen im Umfeld des Kindes und stellen sich selbst als besonders kinderfreundlich dar.

Im Gegensatz zu anderen Formen der Kindeswohlgefährdung ist sexueller Missbrauch eine zumeist gut vorbereitete und geplante Handlung. Sie passiert äußerst selten im Affekt oder situationsbezogen. In aller Regel haben die TäterInnen keine Schuldeinsicht und leugnen bei einer Konfrontation die sexualisierte Gewalt konsequent.

In sehr vielen Bereichen kann die in diesem Handlungsleitfaden beschriebene Vorgehensweise auf andere Formen von Kindeswohlgefährdung übertragen werden. Entscheidende Unterschiede zeigen sich zum einen darin, dass anders als bei Vernachlässigung oder körperlicher Misshandlung in der großen Mehrzahl der Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern keine sichtbaren Spuren zu erkennen sind. Zum anderen muss bei der Information der Eltern/Personensorgeberechtigten besonders vorsichtig vorgegangen werden. Wir empfehlen, den Kontakt und den Austausch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zu suchen und Auffälligkeiten – z. B. im Verhalten ihres Kindes – anzusprechen. Allerdings raten wir dringend davon ab, die Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Vermutung auf sexualisierte Gewalt zu konfrontieren. Wenn nicht auszuschließen ist, dass ein Kind sexuellen Missbrauch innerhalb seiner Familie erlebt, ist eine diesbezügliche Information der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht zu verantworten. Sollte die Vermutung sexualisierter Gewalt zutreffen und dem Täter / der Täterin die diesbezügliche Sorge der Fachkräfte bekannt werden, so wird er/sie alles tun, um das Kind zum Schweigen zu bringen. Möglicherweise wird in der Folge das Mädchen / der Junge aus der Einrichtung abgemeldet oder so unter Druck gesetzt, dass sie/er sich zum Thema sexualisierte Gewalt nicht mehr äußern wird. Dadurch wäre für lange Zeit eine Hilfe, ein Schutz für das Kind unmöglich gemacht.

- » So lange unklar ist, gegen wen sich die Vermutung sexualisierter Gewalt richtet, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten im Interesse des Schutzes des Kindes nicht auf die Vermutung angesprochen.
- » Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Fach- oder Lehrkräfte in den Einrichtungen, die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Vermutung sexualisierter Gewalt zu informieren.
- » Sollten gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sexualisierte Gewalt durch eine Person außerhalb der Familie verübt wird, so ist das Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sorgfältig mit der Lilith-Beratungsstelle vorzubereiten. Auch bei dem Gespräch selbst ist eine Fachkraft der Lilith-Beratungsstelle hinzuzuziehen.
- » Bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch kann eine Information der Eltern/Personensorgeberechtigten ausschließlich durch MitarbeiterInnen des zuständigen Jugendamtes erfolgen, da der Schutz des Kindes sichergestellt sein muss.

Dieses Vorgehen wird durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, gedeckt. Da heißt es im § 8a Abs. 4, dass „3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Maßgebliche Gesetzestexte

§ 8A SGB VIII – KINDER- UND JUGENDHILFE

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8B SGB VIII – KINDER- UND JUGENDHILFE

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 85 ABS. 3 UND 4 – SCHULGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (SCHG)

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

BEACHTUNG DES DATENSCHUTZES

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt **immer** mit dem Wissen der Betroffenen erfolgen – das heißt nicht zwingend mit deren Einverständnis. Eine Ausnahme von dieser Grundregel ist nur denkbar, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nach § 8a SGB VIII in Frage gestellt würde.

Gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz).

Gem. § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz).

Mit der Gesetzesänderung zum 01.10.2005 können bei einer Gefährdung des Kindeswohls auch Daten bei Dritten erhoben werden. Diese Regelung des § 62 Abs. 3 SGB VIII gilt insbesondere für Einzelfälle, in denen die Personensorgeberechtigten bei der **Risikoabschätzung für eine Kindeswohlgefährdung** nicht mitwirken. Die Regelung in § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gilt vor allem zur Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt. Sie beschreibt einen Ausnahmetatbestand vom Grundsatz der Einbeziehung und Beteiligung Betroffener, der in § 8a SGB VIII formuliert ist.

PFLICHT ZUR STRAFANZEIGE?

Eine Pflicht zur Strafanzeige durch das Jugendamt besteht grundsätzlich nicht und ist nur auf der Basis der Aufgabenstellung des SGB VIII denkbar. In jedem Einzelfall wird zu prüfen sein, ob eine (mutmaßliche) Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden soll. Diese Prüfung muss auf dem Hintergrund betrachtet werden, ob eine Strafanzeige den Hilfeprozess eher behindert und verhindert oder ihn unter Umständen sogar befördert.

Ob eine Strafanzeige in Betracht kommt, muss in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände entschieden werden. In diese Prüfung ist zwingend die jeweilige Leitung einzubeziehen und es empfiehlt sich die Beratung im Fachteam oder der Supervision. (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Rechtsgutachten vom 03.03.2003 – J 3.107 My)

Hinweise zur Vertiefung des Themas

Umfangreiche weiterführende, praxisorientierte Informationen zum Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Eine Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen

Hier werden u. a. Symptome und andere Hinweise auf sexuellen Missbrauch ausführlich beschrieben, Themen wie sexuelle Übergriffe unter Kindern, sexuelle Übergriffe und Gewalt unter Jugendlichen ebenso aufgegriffen wie Fragen der Prävention und der Bildungsplanbezüge.



Beziehen können Sie die Broschüre über den Link oder Sie scannen direkt den QR-Code:
http://www.kontaktbuero-praevention-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/kontaktbuero-praevention-bw/pdf/Sexuelle_Gewalt_gegen_Maedchen_und_Jungen_Handreichtung.pdf



MATERIAL FÜR DAS THEMENGEBIET „PRÄVENTION VON SEXUELLER GEWALT“:

„Starke Kisten“ des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Diese beinhalten Informationsmaterial, Bücher sowie elektronische Medien zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ für das Grundschulalter.“ Sie sollen „Lehrkräften und anderen pädagogisch Tätigen helfen, sich dem Thema zu widmen und thematische Einheiten für Ihren Unterricht oder ihre pädagogische Arbeit zusammen zu stellen“ (Informationsbrief des Kultusministeriums). Die „Starken Kisten“ können an der Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim ausgeliehen werden.

Interkulturelle Präventionsarbeit mit Eltern und Kindern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Materialien für die pädagogische Praxis

Herausgegeben vom KVJS – Landesjugendamt und der Lilith-Beratungsstelle

Oktober 2015

» Zu beziehen über den KVJS: Gabriele.Ulrich@kvjs.de oder über die Lilith-Beratungsstelle

EMPFEHLUNG: ERARBEITUNG EINES KONZEPTS ZUM „UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE“

Unabhängig vom aktuellen Vermutungsfall ist es im Rahmen der Schulentwicklung empfehlenswert, ein schulinternes, konkretes Konzept für das Vorgehen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung zu entwickeln. Das Konzept sollte analog zum Vorgehen in Krisenfällen eine interne Regelung zum kollegialen Austausch beinhalten, die u. a. festlegt,

- » wie ein früher Austausch mit der Schulleitung realisiert werden kann. Vereinbaren Sie, wann sich die Lehrkraft mit der Schulleitung besprechen soll (siehe Phase 1 und 2).
- » welche der in Phase 1, Abschnitt D vorgeschlagenen Ansprechpartner (hier am Beispiel „Vermutung auf sexualisierte Gewalt“) an Ihrer Schule in der Regel bei einer solchen Fragestellung hinzugezogen werden
- » wie die Vertraulichkeit in einer Besprechung mit der Schulleitung und mit den Kollegen gewährleistet wird
- » wer, insbesondere bei einem Austausch zwischen mehreren Personen aus dem Kollegium, dafür verantwortlich ist, dass klar abgesprochen ist, wer, was, bis wann machen wird (Vermeidung von Verantwortungsdiffusion)
- » wie man mit Dokumentationen umgehen muss

Für weitere Informationen und Rückfragen können Sie sich gerne an die Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim wenden.

EMPFEHLUNG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

„Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016, Münster)

» www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

WEBSEITEN MIT WEITEREN INFORMATIONEN U. A. ZU SCHUTZKONZEPTEN IN EINRICHTUNGEN



» www.beauftragter-missbrauch.de



» www.kein-raum-fuer-missbrauch.de



» www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

Impressum



HERAUSGEBER

Arbeitskreis „Handlungsleitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“

c/o Lilith-Beratungsstelle
Hohenzollernstraße 34
75177 Pforzheim

1. Auflage 2010
2. Auflage 2018 – vollständig überarbeitet und aktualisiert

REDAKTION

Angela Blonski, Lilith-Beratungsstelle
Heike Hammer, Jugendamt Enzkreis
Kathrin Knorr, Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Pforzheim
Ulrike Pönisch, Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.
Annina Werner, Schulpsychologische Beratungsstelle
Yvonne Schwarz-Tron, Polizeipräsidium Karlsruhe, Referat Prävention, Standort Pforzheim-Calw
Michael Winkler, Jugend- und Sozialamt Pforzheim
Alice Zahorneanu, Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Landratsamt Enzkreis

GESTALTUNG

@-traction | WERBEAGENTUR » www.attraction.de

FOTOS

www.dreamstime.com (Vladm S. 1), www.fotolia.com (flucas S. 2, Robert Kneschke S. 6, Grischa Georgiew S. 9, Photographee.eu S. 10/11, alexandrum01 S. 13, zinkeyvych S. 14, Jasmin Merdan S. 16, 22, 27, JenkoAtaman S. 30)

DANK FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Ein herzlicher Dank gilt dem Verein
Sicheres Pforzheim – Sicherer Enzkreis e. V.,
welcher die Kosten für das Layout und den Druck
übernommen hat.



